Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Migration (BfM)
Sektion Recht
Frau Roxane Bourquin und
Frau Martina Fill
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Basel, 23. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Mai 2012

Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) infolge Umsetzung der Motion Barthassat (08.3616) „Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. März 2012, worin Sie uns den obgenannten Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung unterbreiten. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere nachfolgende Stellungnahme:

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich, Jugendlichen ohne gesetzlichen Status, die ihre obligatorische Schule in der Schweiz absolviert haben, den Zugang zur Berufslehre zu ermöglichen. Dieses Vorhaben entspricht in seiner Stossrichtung der Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt betreffend Zugang zu Lehrstellen für „sans papiers“, welche wir mit Schreiben vom 29. Juni 2010 beim Generalsekretariat der Bundesversammlung eingereicht haben.

Die Konsequenzen aus der geltenden Rechtslage sind einschneidend, sowohl für die betroffenen Jugendlichen wie auch für die Bildungsverantwortlichen. Der Regierungsrat erachtet es als stossend, dass jugendliche „sans papiers“ - die mit ihren Eltern in der Schweiz leben und sich ihre Situation in der Regel nicht selbst ausgesucht haben - nur zur Schul- nicht aber zur Berufsbildung zugelassen werden. Bei jugendlichen „sans papiers“, welche nach Abschluss der oblgatorischen Schulzeit keine weiterführende Schule besuchen können, verpuffen die während der obligatorischen Schulzeit unternommenen Lernanstregungen im Nichts. Es erscheint nicht sinnvoll, den von der Bundesverfassung und der

UNO-Kinderrechtskonvention erteilten Bildungsauftrag unter Einsatz öffentlicher Mittel zu erfüllen und anschliessend das mit diesen Investitionen vermittelte Wissen bzw. die damit geförderten Fähigkeiten und Fertigkeiten brach liegen, wenn nicht sogar verkümmern zu lassen.

Wir unterstützen daher das Vorhaben, den Zugang von „sans papiers“ zur beruflichen Ausbildung zu regeln. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Anpassung der VZAE soll nun aber das Problem dadurch gelöst werden, dass der illegale Status der betroffenen Jugendlichen - anders wie beim Besuch des Grundschulunterrichts - legalisiert und die Aufenthaltsbewilligung unter den Voraussetzungen von Art. 30a Abs. 2 VZAE nach Abschluss der Ausbildung verlängert wird. Aus migrationsrechtlicher Sicht steht dies im Widerspruch zu den strengen ausländerrechtlichen Gesetzesbestimmungen, an denen weiterhin festgehalten werden soll (Visa- und Einreisevoraussetzungen, Kontingentierung für bestimmte Personengruppen etc.). All diejenigen Personen, die sich an die Bestimmungen des Ausländerrechts halten, haben bei gleicher Ausgangslage keine Chance auf eine derartige Aufenthaltsregelung. Mit anderen Worten muss zuerst ein irregulärer Zustand geschaffen werden, damit man in den Genuss einer solchen Regelung kommen kann. Es ist zu befürchten, dass mit der geplanten Anpassung eine Sogwirkung ausgelöst wird, die aus migrationspolitischen Gründen problematisch ist.

Art. 30a Abs. 3 der VZAE sieht weiter vor, dass den Eltern und Geschwistern eine Aufenthaltsbewilligung nach der allgemeinen Härtefallregelung gemäss Art. 31 VZAE erteilt werden kann. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligungserteilung. In der Praxis wird dies aber die Regel sein, zumal gemäss dem Erläuternden Bericht ausdrücklich der „Situation der Gesamtfamilie“ Rechnung getragen werden muss.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Vorhaben des Bundesrates, den jugendlichen „sans papiers“ eine Lehre zu ermöglichen, nachdrücklich unterstützen. Durch die in Art. 30a Abs. 2 und 3 des Vernehmlassungsentwurfs vorgesehenen Bestimmungen würde jedoch der dauernde Verbleib der Jugendlichen und ihrer Familien in der Praxis zum Regelfall. Dies lehnen wir aus den obgenannten Gründen ab und beantragen Ihnen, die beiden Absätze zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin